

## **Bekanntmachung**

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten  
im Landkreis Erding

Beim Hochwasserereignis 2013 waren erhebliche Schäden zu verzeichnen, die auf auslaufendes Heizöl zurückzuführen waren. Derartige Schäden treten insbesondere dann auf, wenn Heizöltanks durch das Wasser gequetscht, aufgetrieben oder umgekippt werden.

Oft entfällt bei derartigen Schäden wegen der Verletzung der Schadensminderungspflicht bzw. dem Mitverschulden des Versicherten der Versicherungsschutz, was beim Eigentümer zu einer Existenzgefährdung führen kann. Schäden entstehen auch am Staatseigentum, der Natur und auch bei den Nachbarn und Anliegern, die möglicherweise selbst nicht mit Öl heizen.

Es ist daher aktiv vorzusorgen, dass diese Schäden künftig nicht mehr in diesem Umfang auftreten können.

Daher weist das Landratsamt Erding auf folgende rechtliche Vorgaben zur Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten hin:

### 1. Technische Grundanforderungen:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere sind hier die Heizöllageranlagen betroffen, dürfen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet, und betrieben werden dürfen, wenn

- sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
- Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteiles haben und
- Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs- Befüll- oder sonstigen Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 4 VAwS).

Zugelassene Behälter mit Angabe zum max. Wasserstand sind unter folgendem Link zu finden:

[http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter\\_uesg.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat zur sicheren Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten ein Faltblatt herausgegeben. Dieses kann unter dem Link <http://www.lfu.bayern.de/> unter Publikationen „Sichere Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten“ bestellt oder herunter geladen oder beim Landratsamt Erding, Tel.Nr. 08122/58-1228 oder -1521 angefordert werden.

## 2. Sachverständigenprüfungspflicht:

Alle in Gebäuden oder im Freien aufgestellten und in Betrieb genommenen Tankanlagen für Heizöl (oder ähnliche wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Diesel) mit einem Volumen von mehr als 1000 Liter bis zu 10.000 Liter, die sich in einem festgesetztem oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befinden, sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem anerkannten privaten Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 VAWs).

Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der der Prüfungspflicht (d.h. nach Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung) einmalig von einem anerkannten privaten Sachverständigen überprüfen zu lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 VAWs). Das Landratsamt Erding weist darauf hin, dass diese Übergangsfrist für alle Überschwemmungsgebiete (mit Ausnahme des Überschwemmungsgebietes Isar, Fkm Fkm 97,4 bis 106,4) bereits abgelaufen ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die generelle (d.h. unabhängig von einer Lage in einem Überschwemmungsgebiet bestehende) Prüfungspflicht bei allen unterirdischen Heizöllageranlagen und ab 10.000 Litern bei oberirdischen Heizöllageranlagen weiterhin besteht. Andere wassergefährdende Flüssigkeiten sind entsprechend der Wassergefährdungsklasse prüfpflichtig.

Eine Sachverständigenliste kann beim Landratsamt Erding unter Tel.Nr. 08122/58-1228 angefordert oder im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/vaws/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/vaws/index.htm) abgerufen werden.

Die Sachverständigenprüfung ist vom Anlagenbetreiber in Auftrag zu geben. Der Betreiber hat auch die Kosten für die Überprüfung sowie ggf. für die Behebung der Mängel aufzukommen.

Die Sachverständigenprüfung ist eine Pflicht nach § 9 Abs. 4 und 5 VAWs und stellt bei Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

### 3. Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete:

Im Landkreis Erding sind für folgende Gewässer Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert worden:

- **Isar**, Fkm 97,4 bis 106,4 (**Gemeinden Berglern, Eitting und Langenpreising**) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51, vom 18.12.2013)
- **Hofer Bach (Gemeinde Langenpreising)** veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 26.05.2010
- **Isen und Goldach (Markt Isen, Gemeinde Lengdorf und Stadt Dorfen/St. Wolfgang)** veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 vom 08.09.2010
- **Große Vils und Stephansbrünnlbach (Gemeinde Taufkirchen)** veröffentlicht im Amtsblatt 11.06.2008, verlängert mit Bekanntmachung vom 22.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/2013.
- **Sempt, Schwillach, Eittinger Bach und Flutmulde (Gemeinden Berglern, Moosinning, Wörth, Ottenhofen, Eitting, Stadt Erding)** veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 21.10.2009, verlängert mit Bekanntmachung vom 10.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/2014
- **Strogen, Strogenkanal, Strogenflutkanal und Sempt (Gemeinden Langenpreising, Wartenberg, Fraunberg, Bockhorn, Walpertskirchen)** veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 22.10.2008, verlängert mit Bekanntmachung vom 19.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40/2013.

Ob ein Anwesen in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegt, kann bei der jeweiligen Gemeinde bzw. beim Landratsamt Erding unter der Tel.Nr. 08122/58-1228 oder -1285 erfragt werden und im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ abgerufen werden.

4. Neben den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gibt es noch eine Vielzahl überschwemmungsgefährdeter Gebiete, die einer Prüfpflicht für Lagerbehälter nicht unterliegen. Es wird den Betreibern von Lageranlagen in diesen Gebieten jedoch dringend empfohlen, diese Anlagen auch nach der Anlagenverordnung überprüfen zu lassen.
5. Ausdrücklich empfehlen wir alle Lagerbehälter für Heizöl und Diesel mit einem Fassungsvermögen von über 1.000 Litern beim Landratsamt Erding anzuzeigen. Diese Anlagen waren nach Art. 37 Bayer. Wassergesetz (gültig bis 24.02.2010)

anzeigepflichtig und werden künftig nach der neuen Anlagenverordnung voraussichtlich wieder anzeigepflichtig sein. Anzeigeformblätter können im Landratsamt Erding unter Tel.Nr. 08122/58-1228 oder 58-1521 angefordert oder über die Homepage des Landratsamtes Erding > Formulare > Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anzeige) herunter geladen werden.

Weitere wassergefährdende Flüssigkeiten sind entsprechend der Wassergefährdungsklassen anzuzeigen.

Landratsamt Erding  
Erding, 10.03.2015

Martin Bayerstorfer  
Landrat

AL 4B:

SG 42-2:

E: